

MARKT SCHÖNBERG

Staatl. anerkannter Luftkurort



Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich von Märkten im Markt Schönberg



Verordnung über das Offenhalten von
Verkaufsstellen anlässlich von Märkten
im Markt Schönberg

Markt Schönberg

Verwaltungsgemeinschaft Schönberg

Landkreis Freyung-Grafenau (Bayer. Wald)

Mitgliedsgemeinden: Markt Schönberg, Innernzell, Schöfweg, Eppenschlag

Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung

Marktplatz 16

94513 Schönberg

Ansprechpartner:

Hans Wirth

Telefon:

08554/9604-35

Telefax:

08554/9604-50

E-Mail:

hans.wirth@vg-schoenberg.de

Internet:

<http://www.vg-schoenberg.de>

EAPL:

8410

Inhaltsverzeichnis

§ 1.....	4
§ 2.....	4
§ 3.....	4
§ 4.....	5

**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich von Märkten
im Markt Schönberg
vom 17. April 2018**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) und des § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl S. 956, BayRS 805-2-UG), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 14. Dezember 2010 (GVBl S. 853) erlässt der Markt Schönberg folgende Verordnung.

§ 1

Die Verkaufsstellen im Bereich des Marktes Schönberg dürfen anlässlich
des Frühlingmarktes an einem Sonntag im April
des Maimarktes an einem Sonntag im Mai
des Herbstmarktes am ersten Sonntag im Oktober
des Kürbismarktes am Sonntag vor Allerheiligen

für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden in der Zeit von 11:00 Uhr – 18:00 Uhr für maximal fünf zusammenhängende Stunden geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Bei der Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in den § 1 freigegebenen Zeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich von Märkten im Markt Schönberg vom 01. Februar 2011 in der Fassung der 2. Änderungsverordnung vom 07. März 2017 außer Kraft.

Schönberg, den 17. April 2018

MARKT SCHÖNBERG


Martin Pichler
1. BÜRGERMEISTER

